

VEREINSSATZUNG HEGAU-WASSER (e.V.)

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet HEGAU-WASSER (e.V.). Er hat seinen Sitz in Radolfzell und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Abstimmung von Arbeiten und Aufgaben innerhalb der kommunalen Trinkwasserversorgung mit dem Ziel, Kostenoptimierung und den Erhalt der kommunalen Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder des Vereins zu sichern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Veranstaltung von Informationsversammlungen für die Vereinsmitglieder
- informatorische Unterstützung bei der Planung und Durchführung von laufenden Arbeiten und Aufgaben innerhalb der kommunalen Trinkwasserversorgung

Es ist beabsichtigt, in folgenden Bereichen kooperativ zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig bei der Umsetzung folgender Maßnahmen zu unterstützen:

- Umsetzung der jeweils gültigen novellierten Trinkwasserverordnung (TrinkWV) einschließlich der jeweils gültigen Maßnahmepläne,
- Umsetzung des DVGW-Arbeitsblattes W1000,
- Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- Umsetzung der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (FcaALVO),
- Krisenmanagement, Notfallpläne,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratungsaufgaben.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist ausschließlich im Interesse seiner Mitglieder tätig.

§ 3**Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können dem Verein Wasserversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung beitreten. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinerlei Ansprüche.

§ 4**Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5**Mitgliederversammlung, Einberufung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der einzelnen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung dazu ergeht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Ort, Zeit sowie die Punkte der Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Rechnungsabschlusses sowie der Entlastung des Gesamtvorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag sowie die Mitgliedsbeiträge
- Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes
- Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem der Verlauf und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse fest gehalten werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Organ eines Mitglieds des Vereins sein oder ein von diesen beauftragter Vertreter sein.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Erledigung aller anfallenden Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für alle Rechtsgeschäfte gem. § 2 dieser Satzung werden die Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7**Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Prüfung der Kasse sind jeweils 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 8**Haushaltswirtschaft**

Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Vereins wird auf die Mitglieder umgelegt. Das Nähere wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Kassenführung erfolgt durch den Vereinskassier. Er hat jährlich Rechenschaft durch einen Kassenbericht abzulegen.

§ 9**Arbeitsgruppen**

Der Verein kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen benennen. Die Ergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppe werden vom Vorstand den jeweiligen Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 10**Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 11**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtung verbleibendes Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Mitgliederversammlung zuletzt festgelegten Beitragsgrundlage zu verteilen.

Radolfzell, den 07.12.2006

Die Gründungsmitglieder: (s. Liste Mitgliedschaftserklärung – HEGAU-WASSER e. V. –
07. Dezember 2006.